

Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen

vom 02.08.2022

zuletzt geändert am 03.08.2023

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
03.08.2023	§ 8 Abs. 1 und 2; § 9 Abs. 1;	01.09.2023

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgaben

- (1) Die Mittagsbetreuungen sind Einrichtungen, deren Angebot sich an Kinder der Gersthofener Grundschulen richtet. Betreut werden Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung der Stadt Gersthofen außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Die Stadt Gersthofen ist zusammen mit der jeweiligen Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt jährlich am 01.09. und endet mit Ablauf des 31.08.

§ 2 Aufnahmeberechtigte Kinder

- (1) Alle Schüler und Schülerinnen, die eine Grundschule der Stadt Gersthofen besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot der Mittagsbetreuung an der jeweiligen Schule teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen trifft der Träger.

§ 3 Anmeldung und Informationspflicht

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Gersthofen voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäß alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Pflegepersonen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zur Aufnahme haben die Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Gersthofen zu schließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
- (2) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stadt Gersthofen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter Berücksichtigung der Dringlichkeitsstufen getroffen. Die Personensorgeberechtigten werden über die Entscheidung schriftlich informiert. Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Vormerkliste (Warteliste) eingetragen.
- (3) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Mittagsbetreuung und wird die Mittagsbetreuung nicht unverzüglich benachrichtigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Mittagsbetreuung. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest. Das Kind muss gesundheitlich geeignet sein und frei von übertragbaren Krankheiten sein.
- (5) Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeitsstufen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenze nach § 1 Abs. 1 unbefristet. Ausschluss und Kündigung regeln §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- (7) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber dem Gebührenschuldner offene Forderungen bestehen.

§ 5 Dringlichkeit

- (1) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach den folgenden Dringlichkeitsstufen vorgenommen:
- Stufe 1: Kinder eines alleinerziehenden Elternteils, der nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, für den Unterhalt der Familie berufstätig ist und keine Person zur Verfügung steht, die das Kind beaufsichtigen kann.
 - Stufe 2: Kinder, bei denen beide Elternteile berufstätig sind oder der nicht berufstätige Elternteil das Kind deshalb nicht beaufsichtigen kann, weil er dazu aus einem schwerwiegenden Grund nicht in der Lage ist (z.B. Krankheit).
 - Stufe 3: Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.
 - Stufe 4: Kinder, deren Geschwister zum Zeitpunkt des gewünschten Eintritts ebenfalls in der jeweiligen Mittagsbetreuung angemeldet sind.
 - Stufe 5: Noch zur Verfügung stehende freie Plätze werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anmeldung vergeben.
 - Stufe 6: Kinder mit gastweisem Schulbesuch gem. Art. 43 Abs. 1 BayEUG.
- (2) In besonderen Fällen kann nach pflichtgemäßem Ermessen von den Dringlichkeitsstufen abgewichen werden.
- (3) Alle entsprechenden Nachweise können vom Mittagsbetreuungspersonal und der Stadt Gersthofen angefordert werden. Kinder können auch auf die Hortbetreuung verwiesen werden.

§ 6 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien nach § 4 dieser Satzung widerrufen werden, wenn nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss nach § 14 dieser Satzung beendet wurde.
- (4) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 7 Gebühren

Die Stadt Gersthofen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuungen als öffentliche Einrichtung Gebühren nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Öffnungszeiten/Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. In den Ferien ist die Mittagsbetreuung von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Unterschieden werden Angebote der Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr.
- (3) Die Schließzeiten der Mittagsbetreuung werden von der Stadt Gersthofen vorgegeben und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Ferienbetreuung findet in den Herbst-, Faschings-, Oster-, ~~und~~ Pfingstferien sowie drei Wochen in den Sommerferien statt. Der Buß- und Betttag (unterrichtsfrei) gilt ebenfalls als Ferientag. Die Ferienbetreuung kann nach Ermessen des Trägers ausgedehnt und/oder eingeschränkt werden.
- (5) Die Ferienbetreuung wird von der Mittagsbetreuung koordiniert. Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung verschiedener Mittagsbetreuungen. Die Kernzeit der Ferienbetreuung ist von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (6) Wird eine Einrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen Grund geschlossen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9 Buchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind wie folgt möglich und jeweils für ein Schuljahr verbindlich:
 - a) Bis 14.00 Uhr an mindestens 2 Tagen pro Schulwoche
 - b) Bis 16.00 Uhr an mindestens 2 Tagen pro Schulwoche
 - c) Ferienbetreuung
- (2) Eine Änderung der Buchungszeit und/oder -tage gem. Abs. 1 ist pro Schuljahr einmalig mit Wirkung zum 01.10. möglich. Die Änderung ist schriftlich bis spätestens 20.09. mitzuteilen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung nach Abs. 2 auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Stadt Gersthofen abgewichen werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Der Antrag muss durch die Personensorgeberechtigten ausreichend begründet werden. Nachweise können eingefordert werden. Die Stadt Gersthofen entscheidet über die Änderung und den Zeitpunkt im Einzelfall. Änderungen sind grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 10 Förderung und Voraussetzungen

- (1) Die Durchführung der Mittagsbetreuung ist an staatliche Fördermaßnahmen geknüpft, weshalb die Fördervoraussetzungen zwingend einzuhalten sind.

- (2) Die Voraussetzungen für den Betrieb einer Mittagsbetreuung nach der entsprechenden Bekanntmachung des zuständigen Ministeriums (Richtlinien) sind zwingend einzuhalten.

§ 11

Besuchsregelung, Bringen und Abholen der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihrer Kinder in der Mittagsbetreuung die maßgeblichen Öffnungszeiten und die gebuchte Nutzungszeit der Gruppe zu beachten.
- (2) Kann ein Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen oder erst später kommen, ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Die Abholung der Kinder muss vor Ende der Öffnungszeiten durch einen Berechtigten erfolgen. Die Personensorgeberechtigten können schriftlich erklären, falls ihr Kind eigenständig und alleine die Mittagsbetreuung verlassen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich durch einen Berechtigten abgeholt werden. Die für die Abholung berechtigte Person muss sich zu diesem Zeitpunkt in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Mittagsbetreuung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung, evtl. im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei, zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

§ 12

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, ist es unverzüglich von einem Personensorgeberechtigten abzuholen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft, darf das Kind die Einrichtung erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für ein ärztliches Attest.
- (4) Kinder, die wegen Erkrankung die Schule nicht besuchen, sind auch vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen.

- (5) Erwachsene, die an einer meldepflichtigen Krankheit nach Abs. 2 leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 13 Mittagsverpflegung

- (1) Kindern, die eine Mittagsbetreuung besuchen, wird mittels schriftlicher Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten ein einfaches Mittagessen angeboten.
- (2) Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zum Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens 15 Tage im Voraus bei der Mittagsbetreuung oder der Stadt Gersthofen vorliegen.
- (3) Die Höhe des Entgelts für die Mittagsverpflegung richtet sich nach der gesonderten Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungskosten zwei Monate im Rückstand, kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 14 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- es innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Mittagsbetreuung nicht interessiert sind,
 - die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
 - das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft stört
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine andere Betreuungsform notwendig erscheint
 - der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 - die Gebühr gemäß der Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde,
 - bei Diebstahl oder vorsätzlicher Sachbeschädigung,
 - gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist vorher anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Stadt Gersthofen. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Kinder, die vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen wurden besteht nicht.

§ 15
Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen bis spätestens 31.05. zum Ende des Betreuungsjahres schriftlich kündigen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist eine unterjährige Kündigung nach Prüfung durch die Stadt Gersthofen möglich.

§ 16
Haftung

- (1) Die Stadt Gersthofen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 haftet die Stadt Gersthofen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden.
- (3) Für den Verlust und die Beschädigungen von Gegenständen sowie die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 17
Unfallversicherungsschutz

- (1) Kindern in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich dem Träger zu melden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Gersthofen in der Fassung vom 06.05.2020 und aller Änderungssatzungen außer Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, den 02.08.2022



Michael Wörle
Erster Bürgermeister